

BETREUUNGS- VERTRAG

zwischen

dem/der Bewohner/in der Wohnung Nr.
in der Seniorenwohnanlage Mühlengärten-Nord
Eugen-Kauffmann-Str. / Mühlstr., 88085 Langenargen
- im folgenden Mieter genannt -

und

Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“
Marktplatz 7, 88085 Langenargen
- im folgenden Stiftung genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Wohnanlage eine Sonderform alten- und behindertengerechten Wohnens in eigener Häuslichkeit darstellt. Sie dient der Aufrechterhaltung einer autonomen Lebensführung für ältere und behinderte Menschen. Durch bauliche Erleichterungen bezüglich der Lage, des Zuschnitts und der Ausstattung der Wohneinheiten und das gleichzeitig garantierte Angebot ambulanter sozialer Dienstleistungen sollen die Bewohner die Möglichkeit erhalten, ihren privaten Haushalt so lange wie möglich selbstbestimmend und eigenverantwortlich zu führen.

§ 1

Bereitstellung von Dienstleistungen

1. Die ambulanten sozialen Dienstleistungen sind an den Bedürfnissen der Bewohner zu orientieren und an die steigenden Notwendigkeiten einer zunehmenden Wohndauer anzupassen.
2. Die ambulanten sozialen Dienstleistungen im Rahmen des Grundservices werden ausschließlich durch die Stiftung bereitgestellt. Sie ist verpflichtet, Angebot und Leistungen des Grundservices unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien allen Bewohnern zur Verfügung zu stellen. Der von der Stiftung angebotene Grundservice ist nicht abwählbar und muss vom jeweiligen Mieter einer Wohneinheit mitgetragen werden.

§ 2 Leistungen des Grund- und Wahlservices

1. Grundservice
Angebot und Leistungen des Grundservices können im Bedarfsfall von allen Bewohnern der Wohnanlage in Anspruch genommen werden. Der Grundservice umfasst:
 - 1.1 Personaleinsatz
Die Stiftung stellt entsprechend dem Bedarf Personal bereit. Im Übrigen steht der Leiter des Altenpflegeheimes zur Erbringung der Leistungen montags bis freitags während der üblichen Arbeitszeit im Altenpflegeheim zur Verfügung.
 - 1.2 Soziale Dienste
 - a) wöchentliche Sprechstunden in der Wohnanlage durch geeignete Kraft für allgemeine und individuelle Auskünfte und Beratung in Fragen sozialer Dienste, allgemeine Lebensberatung in sozialen Fragen des täglichen Lebens
 - b) Hilfen, Klärung und Beratung in Behördenangelegenheiten
 - c) regelmäßige Angebote bzw. Vermittlung informativer und kommunikativer Art, z. B. Seniorennachmittag, Diavortrag, Basteln, Spielnachmittag, usw.
 - d) regelmäßige Organisation von Therapieangeboten (Gymnastik, Tanz)
 - e) Aufbau und Koordination von Selbsthilfeaktivitäten (z. B. Bewohnerbeirat), Kontakten und gegenseitigen Unterstützungsleistungen der Bewohner
 - f) Hilfestellung bei der Entwicklung und Gestaltung der Hausgemeinschaft
 - g) integrative Hilfe im Wohnumfeld (Organisation von Nachbarschaftstreffen u. ä.)
 - h) Regelung der Bewirtschaftung und Benutzung der Gemeinschaftsräume
 - i) Information und Beratung pflegender Angehöriger
2. Hausnotruf
Der Hausnotruf ist in diesem Vertrag nicht enthalten. Er wird über die Kreisleitstelle organisiert.
3. Wahlservice
Im Bedarfsfalle werden von der Stiftung ambulante Dienste vermittelt. Es handelt sich hier in der Regel um folgende Leistungen:
 - 3.1 Vermittlung von pflegerischen Hilfen (im wesentlichen Grund- und Behandlungspflege)
 - 3.2 Vermittlung von hauswirtschaftlichen Hilfen (z. B. einkaufen, Hilfe zum Zubereiten von Mahlzeiten, Reinigung des Geschirrs, Wohnungsreinigung, Fenster putzen, usw.)
 - 3.3 Vermittlung von Essen auf Rädern für Personen, die nicht in der Lage sind, sich ihr Essen selbst zuzubereiten oder größere Schwierigkeiten haben, die notwendigen Einkäufe für die Zubereitung ihrer Mahlzeiten zu tätigen
 - 3.4 Vermittlung von Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt (z. B. Besuchsdienst, Abholen oder Begleiten bei Besuchen, Veranstaltungen, Spaziergängen, Friedhofsbesuchen)

Soweit dies möglich ist, werden bei der Vermittlung Wünsche nach einem bestimmten Träger von ambulanten Diensten berücksichtigt.

Das Recht der Bewohner, sich direkt an einen Träger ambulanter Dienste zu wenden, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 3 Entgelt für Betreuung

Für Angebot und Leistung der ambulanten sozialen Dienste des Grundservices erhält die Stiftung vom Mieter sowie von den jeweiligen Eigentümern monatlich ein pauschales Entgelt. Dieses Entgelt ist von den Mietern bzw. den Eigentümern an das Girokonto der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ (Konto-Nr. 20 517 421, BLZ 690 500 01 bei der Sparkasse Bodensee) zu überweisen. Es beträgt pro Haushalt 30,84 €.

Dieses pauschale Entgelt ist am 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Das pauschale Entgelt wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Rahmen der jährlichen Grundlohnsummensteigerung angepasst.

Nach der derzeitigen Rechtslage fällt aufgrund der Gemeinnützigkeit der Stiftung keine Mehrwertsteuer an.

§ 4 Dauerhafte Pflegebedürftigkeit

Bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit reicht das Dienstleistungsangebot im Rahmen des Grund- und Wahlservices des „betreuten Wohnens“ nicht mehr zu angemessener Versorgung aus.

Tritt dauerhafte Bedürftigkeit ein, so bemüht sich die Stiftung, den Bewohner im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Altenpflegeheim der Stiftung bevorzugt aufzunehmen.

§ 5 Änderungen des Dienstleistungsangebotes

Gemäß § 1 Ziffer 2 des vorliegenden Betreuungsvertrages sind Umfang und Art der Dienstleistungen nicht unveränderlich festgeschrieben. Sie können durch einseitige Willenserklärung der Stiftung angemessen verändert werden, sofern konzeptionelle und methodische Fortschritte in der Organisation und Leistung ambulanter sozialer Dienste eine Veränderung notwendig erscheinen lassen und dies dem/den Mieter(n) zumutbar ist.

§ 6
Vertragsdauer

1. Dieser Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt am Beide Vertragspartner können den Betreuungsvertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur in Verbindung mit der Kündigung des Mietverhältnisses (bei Mietern) oder Verkauf der Wohnung (bei Eigentümern) erfolgen.
- 2.
3. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Stiftung ist auch ein Rückstand der/des Mieter(s) mit dem für Betreuungsleistungen geschuldeten Entgelt in Höhe des Betrages von mindestens drei Monatspauschalen für den Grundservice (vgl. § 3) über einen Zeitraum von mindestens einem Monat.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Dieser Betreuungsvertrag endet bei Tod der/des Mieter(s) mit Ablauf des Monats, in dem der Mieter gestorben ist.
6. Wird der zwischen Eigentümer der Seniorenwohnanlage LEG und der Stiftung für die gesamte Seniorenwohnanlage abgeschlossene Betreuungsvertrag beendet, so endet zum gleichen Zeitpunkt dieser Betreuungsvertrag zwischen dem/den Mieter(n) und der Stiftung.

§ 7
Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Langenargen.

Langenargen, den

.....
Mieter
- -

.....
Josef Benz
Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist"